



Preisblatt VWG KlimaPlus Grund-/Ersatzversorgung

Allgemeine Preise für die Grund-/Ersatzversorgung mit Strom – gültig ab 01.10.2019

1. Für Kunden ohne Leistungsmessung

Solange die Höchstpreisbegrenzung nach Ziffer 3 nicht greift

ohne Schwachlastregelung

		ohne USt.	mit USt. (Endpreis)
Arbeitspreis	nach Verbrauch je kWh	28,26 Ct/kWh	33,63 Ct/kWh
+ Leistungspreis	je Kundenanlage jährlich	74,26 €/a	88,37 €/a

mit Schwachlastregelung

		ohne USt.	mit USt. (Endpreis)
Arbeitspreise	in der Hochtarifzeit (HT)	30,31 Ct/kWh	36,07 Ct/kWh
	in der Niedertarifzeit (NT)*	23,30 Ct/kWh	27,73 Ct/kWh
+ Leistungspreis	je Kundenanlage jährlich	79,66 €/a	94,80 €/a

2. Für Kunden mit ¼ – Stunden – Leistungsmessung

Solange die Höchstpreisbegrenzung nach Ziffer 3 nicht greift

Wenn die höchste ¼–Stunden–Leistung des Kunden in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 KW übersteigt.

		ohne USt.	mit USt. (Endpreis)
Arbeitspreise	in der Hochtarifzeit (HT)	26,47 Ct/kWh	31,50 Ct/kWh
	in der Niedertarifzeit (NT)*	23,30 Ct/kWh	27,73 Ct/kWh
+ Leistungspreis	je kW und Jahr	97,26 €/kW u. Jahr	115,74 €/kW u. Jahr
+ Grundpreis mit Leistungsmessung		61,35 €/a	73,01 €/a
+ Grundpreis Tarifschaltung je Anlage		18,40 €/a	21,90 €/a

3. Höchstpreisbegrenzung

		ohne USt.	mit USt. (Endpreis)
Durchschnittspreise	in der Hochtarifzeit (HT)	40,52 Ct/kWh	48,22 Ct/kWh
	in der Niedertarifzeit (NT)*	23,30 Ct/kWh	27,73 Ct/kWh
+ Grundpreis Tarifschaltung je Anlage		18,40 €/a	21,90 €/a

* Im Netzgebiet der VWG gelten derzeit die folgenden Niedertarifzeiten:
täglich von 22:00 – 06:00 Uhr; am Wochenende von Samstag 13:00 – Montag 06:00 Uhr.



In den Preisen enthalten sind:

Die Brutto-Preise enthalten den Energiepreis, die regulierenden Netzentgelte sowie die gesetzlichen vorgeschriebenen Umlagen und Aufschläge EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/ § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe sowie die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistungen und/oder Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die nachfolgenden genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet. Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 5 der StromGVV.

Preise für Messeinrichtungen / Zusätzliche Preise

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in der Niederspannung für den Zähler zu entrichten.

Messeinrichtung	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Konventionelle Messeinrichtung Eintarif (kME) für Letztverbraucher	15,00	17,85
Konventionelle Messeinrichtung Doppeltarif (kME) für Letztverbraucher	28,00	33,32
Moderne Messeinrichtung (mME) für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem (iMS) für Letztverbraucher ²⁾ (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...)		
> 6.000 ≤ 10.000 kWh	84,03	100,00
> 10.000 ≤ 20.000 kWh	109,24	130,00
> 20.000 ≤ 50.000 kWh	142,86	170,00
> 50.000 ≤ 100.000 kWh	168,07	200,00
> 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
Intelligentes Messsystem (iMS) für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von ...)		
1 – 7 kW	50,42	60,00
> 7 – 15 kW	84,03	100,00
> 15 – 30 kW	109,24	130,00
> 30 – 100 kW	168,07	200,00
> 100 kW	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Stromwandlersatz	30,67	36,50

Diese Preise werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf. ¹⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer ²⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.



Allgemeine Hinweise:

Die Versorgungsbedingungen können im Kundenbüro der VWG oder im Internet unter www.vwg-energie.de eingesehen werden. Auf Anforderung werden diese auch kostenlos zugesandt.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

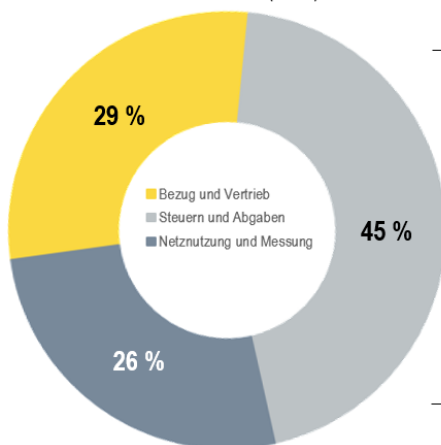
Höchstpreisbegrenzung:

Sollte der Durchschnittspreis (wird aus Arbeits- und Leistungspreis ermittelt) höher sein als der unter Ziffer 3 genannte Durchschnittspreis, dann wird dieser Preis (Ziffer 3) verrechnet.

Strompreisbestandteile ab 1. Januar 2020

Preiszusammensetzung von VWG Strom basierend auf einem Jahresverbrauch von 2.200 Kilowattstunden (kWh)

Grafik kann nach Preisen mit Schwachlastregelung, Höchstpreisen und Preisen für Kunden mit ¼ - Stunden-Leistungsmessung abweichen.



2019 in Ct/kWh	2020 in Ct/kWh	
9,100	11,060	Versorgeranteil
5,660	6,140	Mehrwertsteuer
9,940	10,130	Netznutzungsentgelte*
2,050	2,050	Stromsteuer
1,320	1,320	Konzessionsabgabe
0,005	0,007	Abschaltbare Lasten-Umlage
0,416	0,416	Offshore-Netzumlage
0,305	0,358	§ 19-Umlage
0,280	0,226	KWKG-Umlage
6,405	6,756	EEG-Umlage

*inkl. konventioneller Messung

Die Grafik zeigt die Bestandteile die den Strompreis ausmachen.

2020 besteht Ihr Strompreis damit zu 71 Prozent aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen, die die VWG nicht beeinflussen kann.



Erklärung der Begriffe

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

EEG-Umlage

Die EEG Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

Umlage nach § 18 AbLaV

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Leistungspreis und den Messpreis (unterteilt in Betrieb und Messung).

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.